

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE ALBERSCHWENDE

---

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 07.01.2026

---

---

**8. Verordnung: Gästetaxeverordnung**

---

## VERORDNUNG über die Einhebung der Gästetaxe (Taxordnung)

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 15.12.2025 beschlossen, auf Grund der Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Vorarlberger Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 79/2017 in der Gemeinde Alberschwende die Gästetaxe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuheben.

### § 1

#### **Einhebung und örtlicher Geltungsbereich**

Die Gemeinde Alberschwende hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im ganzen Gemeindegebiet von Alberschwende eine Gästetaxe ein.

### § 2

#### **Abgabenschuldner**

Abgabenschuldig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß § 3 von der Abgabenschuld befreit sind.

### § 3

#### **Befreiungen**

- 1) Von der Abgabenschuld befreit sind:
  - a) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Schüler, die sich wegen des Schulbesuches außerhalb ihres Hauptwohnsitzes aufhalten;
  - b) Personen, deren ununterbrochener Aufenthalt mindestens drei Wochen dauert und ausschließlich der unmittelbaren Berufstätigkeit dient;
  - c) Bewohner im Pflegeheim;
  - d) Personen, die bei dem im Gemeindegebiet wohnhaften anderen Ehepartner oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, unentgeltlich nächtigen;

- e) Personen, die in einer Ferienwohnung nächtigen, für die auf Grund einer Verordnung der Gemeindevertretung eine Zweitwohnsitzabgabe zu entrichten ist;
  - f) Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten;
- 2) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftsgeber auf Verlangen der Gemeinde (Tourismusbüro) nachzuweisen.

#### **§ 4**

##### **Höhe der Gästetaxe**

Die Gästetaxe wird auf das gesamte Gemeindegebiet und während des ganzen Jahres mit € 1,70 pro Nächtigung festgesetzt.

#### **§ 5**

##### **Fälligkeit und Entrichtung**

- 1) Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.
- 2) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.
- 3) Der Unterkunftsgeber hat der Gemeinde (Tourismusamt) bis zum 10. Tag des Folgemonats über die Gästetaxe Rechnung zu legen und den eingehobenen Betrag abzuführen. Die Rechnungslegung erfolgt durch die Vorlage des vollständig ausgefüllten und unterfertigten Meldezettels.
- 4) Unterkunftsgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.
- 5) Mangels eines Unterkunftsgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen. Es besteht die Möglichkeit der elektronischen Datenübermittlung. Dabei sind die Vorgaben der Gemeinde einzuhalten.
- 6) Für die Abrechnung der Gästetaxe sind die von der Gemeinde (Tourismusbüro) aufgelegten Vordrucke zu verwenden.

#### **§ 6**

##### **Abgabenverfahren**

Sofern in der Taxordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) Anwendung.

#### **§ 7**

##### **Auskunftsrecht der Gäste**

Die Unterkunftsgeber haben ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Taxordnung zu gewähren.

**§ 8**  
**Übergangsbestimmung**

Diese Verordnung tritt mit Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gästetaxeverordnung vom 17.12.2024 außer Kraft.

**Der Bürgermeister**  
K l a u s   S o h m